

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## I. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld vom 14.04.1999

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. gültigen Fassung, am 25.03.1999 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld beschlossen:

### Artikel I

Der Punkt Versäumnisgebühren der Gebührenübersicht (Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld vom 17.12.1998) erhält folgende Fassung:

- 1) Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt beträgt je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| <b>um mehr als eine Woche</b>  | <b>1,00 DM</b> |
| <b>um mehr als zwei Wochen</b> | <b>2,00 DM</b> |
| <b>um mehr als drei Wochen</b> | <b>3,00 DM</b> |

Nach vier Wochen wird der Benutzer per Einschreiben gemahnt. Hierfür wird neben dem fälligen Versäumnisentgelt ein zusätzliches Entgelt von 3,00 DM zzgl. Porto- und Einschreibekosten erhoben.

- 2) Für Videos (Ausnahme: Sachfilme), die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, gilt folgende abweichende Regelung:

**Das Versäumnisentgelt beträgt je Videocassette und Ausleihtag 2,00 DM.**

Nach sechs, zwölf und 18 Tagen wird der Benutzer gemahnt. Die dritte Mahnung erfolgt per Einschreiben; hierfür wird neben dem fälligen Versäumnisentgelt ein zusätzliches Entgelt von 3,00 DM zzgl. Porto- und Einschreibekosten erhoben.

- 3) Für Kinder und Jugendliche betragen die Versäumnisentgelte jeweils die Hälfte (ausgenommen: Versäumnisentgelte für Videofilme, Porto- und Einschreibekosten).
- 4) Die Versäumnisentgelte sind bei der Medienrückgabe zu zahlen.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Coesfeld am 25.03.1999 beschlossene I. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.04.1999

Bürgermeisterin